

HINWEIS! BITTE BEACHTEN!

Das folgende Muster ist nur als beispielhafte Orientierungs- und Formulierungshilfe zu verstehen. Die allgemeinen und zum Teil optionalen Formulierungen können betriebliche Gegebenheiten oder besondere Umstände des Einzelfalls nicht berücksichtigen und müssen daher auf Ihre konkreten Bedürfnisse angepasst werden. Insbesondere die Komplexität eines OHG-Vertrages lässt individuelle steuerliche und anwaltliche Beratung dringend empfehlen.

Im Vorfeld unterstützen Sie aber auch gerne die Rechts- und Unternehmensberater der Handwerkskammer. Die Beratungen erfolgen unter Ausschluss jeglicher Haftung. Nutzen Sie das umfangreiche Serviceangebot!

Obwohl die Muster sorgfältig erstellt wurden, können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden. Hierfür und für etwaige hieraus resultierende Folgen kann der Westdeutsche Handwerkskammertag mit Ausnahme von Fällen des groben Verschuldens oder des Vorsatzes keine Haftung übernehmen.

Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Gleichwohl gelten sämtliche Personenbezeichnung für alle Geschlechter.

Westdeutscher Handwerkskammertag, Düsseldorf

GESELLSCHAFTSVERTRAG EINER OFFENEN HANDELSGESELLSCHAFT – OHG

Die Gesellschafter

Frau/Herr:

wohnhaft in:

geboren am:

Frau/Herr:

wohnhaft in:

geboren am:

Frau/Herr:

wohnhaft in:

geboren am:

**verbinden sich zu einer offenen Handelsgesellschaft
und schließen zu diesem Zweck den folgenden**

GESELLSCHAFTSVERTRAG.

§ 1 GESELLSCHAFTSBILDUNG, NAME, SITZ

- (1) Die Gesellschafter gründen eine offene Handelsgesellschaft.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist _____, (z. B. jeweiliges Handwerk, Handel etc.)
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle dem Unternehmensgegenstand dienenden Maßnahmen zu treffen. Die Gesellschaft betätigt sich ferner in den mit dem Unternehmensgegenstand verwandten Bereichen und ist berechtigt, sich an anderen Firmen mit einem verwandten Unternehmensgegenstand zu beteiligen.
- (4) Die Haftung der Gesellschaft ist unmittelbar und unbeschränkt. Daneben haften die Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft unbeschränkt und persönlich als Gesamtschuldner.

§ 2 FIRMA UND SITZ DER GESELLSCHAFT

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma OHG.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist .
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar und mittelbar dienen und befugt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

§ 3 BEGINN, DAUER

- (1) Die Gesellschaft beginnt am .
- (2) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es endet am 31. Dezember.

§ 4 GESELLSCHAFTEREINLAGEN, GESELLSCHAFTSANTEILE

- (1) Als Einlage erbringen die Gesellschafter (in Euro):

Name:

Name:

Name:

Bareinlage in Höhe von

Sacheinlage (Einzel-
aufzählung als Anlage)
im Wert von

Sonstiges

Gesamt

- (2) Dementsprechend betragen die Kapitalanteile:

- Gesellschafter Euro
- Gesellschafter Euro
- Gesellschafter Euro

Die Kapitalanteile sind Festkapitalanteile, die auf einem Kapitalkonto I zu buchen sind.

- (5) Schreiben Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht zwingend eine andere Mehrheit vor, werden die Gesellschafterbeschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Je € des Kapitalkontos I gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Soweit Änderungsbeschlüsse den Grundsatz der anteiligen Gleichbehandlung aller Gesellschafter verletzen oder in Sonderrechte eines Gesellschafters eingreifen, bedürfen sie der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters. Der Zustimmung aller Gesellschafter bedürfen Beschlüsse über:
- Änderung des Gesellschaftsvertrags, soweit nicht für einzelne Bestimmungen ausdrücklich etwas anderes geregelt ist,
 - Auflösung der Gesellschaft,
 - Aufnahme eines Gesellschafters,
 -
- (7) Fehlerhafte Beschlüsse, deren Zustandekommen oder Inhalt nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt, können nur innerhalb von zwei Monaten seit Beschlussfassung – wenn diese im Umlaufverfahren erfolgt ist, seit Zugang der schriftlichen Mitteilung – durch Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden.
- (8) Jeder Gesellschafter kann in den Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft verlangen, die Geschäftsbücher und Papiere der Gesellschaft einsehen und überprüfen und sich aus ihnen eine Übersicht über den Stand des Gesellschaftsvermögens anfertigen, auch wenn dieser Gesellschafter von der Geschäftsführung ausgeschlossen wurde. Jeder Gesellschafter kann auf seine Kosten einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten bei der Wahrnehmung dieser Rechte hinzuziehen oder allein damit beauftragen.

§ 7 WETTBEWERB UND TÄTIGE MITARBEIT

- (1) Alle Gesellschafter verpflichten sich, dem Unternehmen ihre volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen.
- (2) Nebentätigkeiten bei konkurrierenden Betrieben oder Branchen – gewerblicher / freiberuflicher Art oder auf arbeitsvertraglicher Basis – während der Vertragsdauer sind nicht zulässig; ebenso nicht die direkte oder indirekte Beteiligung an Konkurrenzunternehmen. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung der übrigen Gesellschafter.
- (3) Jeder Gesellschafter verpflichtet sich, nach seinem Ausscheiden keine Kundennamen/Kundenlisten oder sonstige kundenbezogene Daten für eigene geschäftliche Zwecke zu nutzen.¹
- (4) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung schuldet der betreffende Gesellschafter der Gesellschaft eine Vertragsstrafe in Höhe der gesamten Bezüge, Vergütungen sowie Gewinnanteile, die ihm aufgrund der verbotswidrigen Tätigkeit zustehen, mindestens aber € . Er hat zu diesem Zweck alle zur Belegung der genannten geldwerten Vorteile erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

§ 8 BUCHFÜHRUNG, BILANZIERUNG

- (1) Die Gesellschaft hat unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften Bücher zu führen und jährliche Abschlüsse zu erstellen.

¹ Bei Bedarf ist ein nachträgliches Wettbewerbsverbot zusätzlich möglich. Hier bedarf es einer weiteren Beratung, da es auf das notwendige Maß beschränkt sein muss.

- (2) Für jeden Gesellschafter wird ein bewegliches Kapitalkonto (Kapitalkonto II) geführt, über das laufende Entnahmen und Einlagen (mit Ausnahme der in § 4 aufgeführten) sowie Gewinn- und Verlustanteile gebucht werden.

§ 9 VERTEILUNG VON GEWINN UND VERLUST

- (1) Jeder Gesellschafter erhält für seine Tätigkeit in der Gesellschaft – unabhängig davon, ob ein Gewinn erzielt worden ist – eine Vergütung, deren Höhe von der Gesellschafterversammlung festgesetzt und dem Umfang der Tätigkeit entsprechend angepasst wird.
- (2) An dem danach verbleibenden Gewinn oder Verlust der Gesellschaft sind die Gesellschafter entsprechend ihrer Beteiligung am Gesellschaftsvermögen gem. § 4 Abs. 2 beteiligt.
- (3) Über die Entnahme der Gewinnanteile beschließt die Gesellschafterversammlung einstimmig / mit Mehrheit.

§ 10 URLAUB / KRANKHEIT

- (1) Jedem Gesellschafter steht ein Jahresurlaub von _____ Tagen zu. Der Urlaub ist im Wesentlichen in nicht mehr als _____ Abschnitten zu nehmen. Urlaub, der bis zum 31. März des nachfolgenden Jahres nicht genommen wird, verfällt, ohne dass ein Anspruch auf eine Abgeltung entsteht. Darauf werden die Gesellschafter bei Eintritt ausdrücklich hingewiesen.
- (2) Kann ein Gesellschafter infolge Krankheit, Schwangerschaft oder sonstiger unverschuldeter Verhinderung seinen Gesellschaftsverpflichtungen nicht nachkommen, so besteht sein Anspruch auf die Tätigkeitsvergütung für einen Zeitraum von insgesamt _____ Monaten im Jahr fort. Danach erlischt der Anspruch auf die Tätigkeitsvergütung für die Zeit, während der der Gesellschafter seinen Gesellschafterpflichten nicht nachkommt. Der Anspruch auf die Gewinnbeteiligung bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (3) Ist ein Gesellschafter durch Krankheit länger als sechs Monate an der Geschäftsführung verhindert, kann für ihn eine Hilfskraft eingestellt werden, deren Gehalt zulasten der Tätigkeitsvergütung des betreffenden Gesellschafters geht. Dauert die Krankheit länger als ein Jahr, so haben die anderen Gesellschafter das Recht, ihm nach § 12 dieses Vertrages zu kündigen und das Handelsgeschäft mit Aktiva und Passiva unter unveränderter Firma fortzuführen. Das Abfindungsguthaben des betroffenen Gesellschafters bestimmt sich nach § 14 dieses Vertrages.

§ 11 KÜNDIGUNG DER GESELLSCHAFT

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres mit eingeschriebenem Brief an alle Gesellschafter kündigen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern den Zugang der Kündigung an. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt hiervon unberührt. Der kündigende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
- (2) Verbleibt nach dem Ausscheiden nur ein Gesellschafter, ist dieser berechtigt, das Unternehmen mit allen Aktiva und Passiva fortzuführen. Dieses Recht ist bis zum Ablauf der Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschafter auszuüben. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Ist der Name des ausscheidenden Gesellschafters in der Firma enthalten, gibt dieser die Einwilligung zur Fortführung der Firma.

§ 12 AUSSCHLUSS EINES GESELLSCHAFTERS

- (1) Ein Gesellschafter, in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt, der die übrigen Gesellschafter zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde berechtigen würde, kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Gläubiger eines Gesellschafters die Pfändung des Anteils am Gesellschaftsvermögen erwirkt hat.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss der übrigen Gesellschafter. Mit dem Zugang dieses Beschlusses scheidet der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus; die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

§ 13 TOD EINES GESELLSCHAFTERS

(Zutreffendes bitte ankreuzen, Unzutreffendes streichen)

Beim Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern ohne dessen Erben von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Verbleibt nach dem Tode des Gesellschafters nur eine Person, wird das Unternehmen unter Ausschluss der Liquidation mit allen Aktiva und Passiva von dieser fortgeführt. Den Erben des verstorbenen Gesellschafters steht ein Abfindungsguthaben nach Maßgabe des § 14 zu.

ODER

Die Erben des verstorbenen Gesellschafters erhalten nur ein Recht zum Eintritt in die Gesellschaft. Der OHG-Anteil des Verstorbenen wächst zunächst den anderen Gesellschaftern zu, erst bei Ausübung des Eintrittsrechts kommt es zum Eintritt des oder der Erben.

ODER

Mit dem Tod des Gesellschafters werden seine Erben automatisch zu Gesellschaftern. Der OHG-Anteil geht im Wege der Sonderrechtsnachfolge auf den oder die Erben über.

§ 14 AUSEINANDERSETZUNG / ABFINDUNG / VERBINDLICHKEITEN

- (1) In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters ist eine Auseinandersetzungsbilanz zu erstellen. In diese Bilanz sind alle Vermögensgegenstände (Aktiva und Passiva) mit ihrem Zeitwert einzustellen. Unberücksichtigt bleibt ein etwaiger immaterieller Geschäftswert. Das sich danach ergebende Abfindungsguthaben ist mit Erstellung der Bilanz fällig und in Jahresraten, jeweils am 31.12., zu zahlen.
- (2) Die verbleibenden Gesellschafter verpflichten sich, den Ausscheidenden im Innenverhältnis von den zum Zeitpunkt des Ausscheidens – auch dem Grunde nach – bestehenden Verbindlichkeiten freizustellen.
- (3) Ergibt die Auseinandersetzungsbilanz ein negatives Kapitalkonto des ausscheidenden Gesellschafters, ist er bzw. sind seine Erben verpflichtet, dieses innerhalb einer Frist von auszugleichen.

